Frauen und Steuern : Frauen sollen auch in Zukunft Feuerwehrersatzsteuer zahlen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 11

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845520

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Frauen und Steuern

Frauen sollen auch in Zukunft Feuerwehrersatzsteuer zahlen

Im Kanton Zürich wird die Feuerwehrersatzsteuer neu geregelt. Wie bisher soll bei der Festlegung der Steuer zum Erwerbseinkommen des Steuerpflichtigen auch dasjenige seiner Frau und der Vermögensertrag der Frau gezählt werden.

In der Weisung zum Antrag des Regierungsrates vom 13. Oktober 1955 zum neuen Gesetz sind folgende Ausführungen zu lesen:

„Man könnte sich höchstens noch fragen, ob das Erwerbseinkommen der Ehefrau des Pflichtigen und der *Ertrag ihres Vermögens* bei der Bemessung der Ersatzsteuer fortan nicht mehr erfasst werden sollten. Abgesehen davon, dass dem Pflichtigen auch diese Einkünfte nötigenfalls zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Familie zur Verfügung stehen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigern, sprechen auch gewichtige verfahrenstechnische Ueberlegungen dafür, in dieser Beziehung die bisherige Regelung beizubehalten. Wollte man nämlich dazu übergehen, nur noch das Einkommen des Ersatzpflichtigen selbst zu erfassen, so könnte in Zukunft bei allen Pflichtigen, deren Ehefrau finanziell an die Familienlasten beiträgt, nicht mehr auf die Staatssteuer-Taxation abgestellt werden. Das von diesen Pflichtigen versteuerte Einkommen müsste vielmehr nach seiner Herkunft zerlegt werden. Diese Komplikation der Veranlagung stände in keinem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Im übrigen darf festgestellt werden, dass die verheirateten Ersatzpflichtigen durch die vorgeschlagene Revision des Tarifes ohnehin durchwegs eine spürbare Entlastung erfahren, und dass sich die nach § 8 des Steuergesetzes nicht steuerpflichtigen Beträge des Frauenverdienstes bei den unteren Einkommensklassen auch bei der Berechnung der Ersatzsteuer auswirken".

Wir erinnern daran, dass in gleicher Weise verheiratete Frauen auch *Militärsteuer* bezahlen. (Siehe „Staatsbürgerin" No. 6, 1955).

Steuertechnisch ein Gewinn, für die Familie ein Schaden — ist die Praxis vieler Kantone, Vermögens- und Einkommensteuer der Frau derjenigen des Ehemannes zuzufügen. Die Frau sollte eine unabhängige fiskalische Persönlichkeit sein. Auch vom Standpunkt der Familie aus ist es ein Irrtum, denn sie wird benachteiligt, der Ledige bevorzugt. Die Arbeit der verheirateten Frau wird auf diese Weise schwer belastet, welches auch ihr Güterstand sein möge. — Wie steht es mit dem Familienschutz, wäre er nur für die Wahlperiode ein interessanter Artikel?

FS